

handen sein müßten, so habe die Gleichstellung keine Bedenken. Als begründet sei nur der Hinweis der Minderheit darauf anzuerkennen, daß einer nach früherem Rechte erfolgten Todeserklärung schon durch den Art. 92 (in Verbindung mit den Art. 93, 94) in den wichtigsten Punkten, insbesondere hinsichtlich der Wieder-
verheirathung, die Wirkung einer nach dem B.G.B. ergangenen Todeserklärung beigelegt werde. Ein ausreichendes Bedürfnis für ein nachträgliches ergänzendes Verfahren bestehe hiernach nur in den Fällen, in welchen der frühere Rechtsakt eine andere Form (Verschollenheitserklärung, Besitzeinweisung) an sich getragen habe. Dem Wunsche des Antragstellers, es solle eine nach dem früheren Rechte erfolgte Todeserklärung auch für den Fall des §. 912 (Aufgebot eines Grundstücks) der Todeserklärung des B.G.B. in ihrer Wirkung gleichgestellt werden, werde man einfacher dadurch gerecht, daß man den §. 912 unter die im Art. 92 angezogenen bezw. nach dem jetzigen Beschlusse inhaltlich aufgeführten Vorschriften des B.G.B. aufnehme.

438. (S. 8985 bis 9012.)

I. Im Anschluß an den S. 473 unter I 4 mitgetheilten Antrag, dessen weitere Berathung auf heute vertagt worden (S. 479), und zum Ersatze desselben war der Antrag gestellt:

dem für die vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechte beschlossenen Vorbehalte den Zusatz zu geben:

Für diese Nutzungsrechte gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften finden auf den Erwerb eines bestehenden Rechtes dieser Art entsprechende Anwendung.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift wurde lediglich aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß man es vermeiden müsse, das Gesetz mit Spezialbestimmungen zu belasten, wenn dieselben nicht unbedingt nothwendig seien. Letzteres sei hier nicht der Fall. Die Landesgesetzgebung werde in der Lage sein, die Verhältnisse auch ohne besonderen Vorbehalt im Sinne des Antrags zu regeln.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Erwogen war:

Ob die Bestimmung selbstverständlich sei, unterliege erheblichen Zweifeln. Selbst wenn die Landesgesetzgebung befugt sein sollte, die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, insbesondere das Erbpachtrecht, dem Grundbuchrechte zu unterstellen, so verdiene es doch im Interesse der Rechtseinheit den Vorzug, die Frage reichsrechtlich zu entscheiden. Auch im Artikel 71 des Entw. d. G.G. sei eine entsprechende Bestimmung gegeben. Der Antrag habe allerdings, nachdem der in der 437. Sitzung beschlossene Vorbehalt, den er ergänzen solle, auf Mecklenburg beschränkt worden sei, keine sehr weittragende Bedeutung. Immerhin erscheine es wünschenswerth, klarzustellen, daß die ihrer inneren Natur nach dem Eigenthume nahe verwandten dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken, deren Aufrechterhaltung man ermöglichen wolle, insbesondere das mecklenb.

Anwendung
der für
Grundstücke
geltenden
Vorschriften
auf die
Erbpacht und
ähnliche
Nutzungs-
rechte.

Erbpachtrecht, prinzipiell den Rechtsätzen über Grundstücke unterworfen seien, wie dies auch jetzt schon in Mecklenburg der Fall sei. Es werde dadurch namentlich der Vortheil erreicht, daß die Vorschriften des Obligationenrechts und des Familienrechts über Grundstücke ohne Weiteres auf die in Rede stehenden Nutzungsrechte Anwendung zu finden hätten. Anlangend den Abs. 2 der vorgeschlagenen Bestimmung, so sei zu beachten, daß er sich ausdrücklich nur auf bereits bestehende, nicht aber auf erst zu begründende Rechte beziehe; die Art und Weise der Begründung dieser Rechte bestimme sich nach Landesrecht. Der Abs. 1 erweise sich als nothwendig, nachdem der §. 781 des Entw. I bei der zweiten Lesung gestrichen worden ist.

II. Der Art. 95 wurde nicht beanstandet.

III. Der Art. 96 wurde ohne Widerspruch gebilligt.

IV. Eine längere Erörterung knüpfte sich an den Art. 97.

A. Beim Eintritt in die Berathung wurde von einer Seite bemerkt:

Bezüglich des Art. 97 Abs. 1 könne fraglich erscheinen, ob nicht, nachdem das B.G.B. neben der Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Entmündigung wegen Geisteschwäche aufgenommen habe, dem Umstande Rechnung getragen werden sollte, daß nach einzelnen Landesrechten die Geschäftsfähigkeit durch die wegen Geisteskrankheit erfolgende Entmündigung je nach der Beschaffenheit der Krankheit in verschiedenem Maße beeinflusst werde; ob es nicht angezeigt erscheine, diejenigen Entmündigten, bei welchen die Entmündigung geringere Wirkungen habe, als eine wegen der schwersten Krankheitsform ausgesprochene Interdiktion, den Vorschriften des B.G.B. über die wegen Geisteschwäche entmündigten Personen zu unterstellen.

Ein Antrag wurde in dieser Richtung zu Abs. 1 nicht gestellt und die Vorschrift ohne Widerspruch gebilligt.

B. Der Abs. 2 des Art. 97 giebt eine Spezialvorschrift über die Rechtslage desjenigen, dem nach dem franz. oder bad. Rechte wegen Geisteschwäche ein Beistand bestellt ist. Die Verbeistandung soll mit dem Inkrafttreten des B.G.B. erlöschen.

Es war beantragt:

den Abs. 2 des Art. 97 zu fassen:

Die nach den Vorschriften des französischen oder des badischen Rechtes für einen Geisteschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes hat von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Wirkung der Entmündigung wegen Geisteschwäche.

Der Antragsteller führte aus: Die Fälle, in denen auf Grund des bisherigen Rechtes eine Verbeistandung angeordnet sei, eigneten sich dazu, denjenigen Fällen gleichgestellt zu werden, in denen nach dem neuen Rechte eine Entmündigung wegen Geisteschwäche beschlossen sei. Nach der Praxis im Gebiete des franz. Rechtes (vergl. Aubry u. Rau I §. 138 zu Anm. 4) seien die Voraussetzungen im Wesentlichen dieselben wie bei der Entmündigung wegen Geisteschwäche. Wenn der Beistand einfach weg falle, werde regelmäßig, eben weil die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden seien, alsbald ein Verfahren behufs Entmündigung wegen Geisteschwäche eintreten müssen. Auch in formaler

Art. 95.
Volljährige 2c.

Art. 96.
Emanzipirte.

Art. 97.
Entmündigte
Geistesranke
2c.

Art. 1.
Wegen
Geistesranke
Entmündigte.

Art. 2.
Nach franz.
o. bad. R. 10.
Geistes-
schwäche Ver-
beistandete.

Beziehung seien die Voraussetzungen vorhanden, um das bisherige Institut der Verbeistandung ohne Weiteres in den aus der Entmündigung wegen Geisteschwäche hervorgehenden Rechtszustand umzuwandeln. Nach §. 10 d. C.G. z. C.P.D. könne ein Beistand für einen Geisteschwachen nur auf Grund eines nach Maßgabe der Vorschriften der C.P.D. durchgeführten Entmündigungsverfahrens bestellt werden. Man habe also die Garantie, daß die Interessen des Geisteschwachen in genügender Weise geschützt seien. Allerdings seien die Wirkungen der Entmündigung weitergehende, als sie das franz. Recht bei der Bestellung eines Beistandes eintreten lasse. Aber dabei sei zu beachten, daß das franz. Recht überhaupt auf dem prinzipiellen Standpunkte stehe, die Wirkungen der Entmündigung auf das nothwendigste Maß zu beschränken, während den Vorschriften des B.G.B. der Gedanke zu Grunde liege, daß es darauf ankomme, dem Schutzbedürftigen einen wirklich ausgiebigen Schutz gegen Ausbeutung und eigene Schwäche zu gewähren. Um diesen, den heutigen Anschauungen entsprechenden Gedanken durchzuführen, werde man regelmäßig dazu schreiten müssen, alsbald nach dem Inkrafttreten des B.G.B. die Geisteschwachen entmündigen zu lassen. Daß eine Entmündigung, die auch nach dem franz. Rechte zulässig sei, in dem einzelnen Falle, in welchem ein Beistand bestellt wurde, nicht nothwendig befunden worden, könne nicht als festgestellt gelten. Das Verfahren über die Bestellung eines Beistandes habe eben nur den Zweck, positiv festzustellen, ob ein Beistand bestellt werden müsse. Im Wesentlichen handele es sich um eine Zweckmäßigkeitsfrage. Es sei anzunehmen, daß die Zahl der Fälle, in denen eine nachträgliche Entmündigung erforderlich sein würde, bedeutend größer sei, als diejenige der Fälle, in welchen nach dem Wegfalle des Beistandes von weiteren Maßnahmen Abstand genommen werden könne.

Gegen den Antrag wurden von mehreren Seiten Bedenken erhoben. Der wesentliche Unterschied, so wurde ausgeführt, zwischen der Verbeistandung und der Entmündigung wegen Geisteschwäche bestehe darin, daß bei der letzteren dem Entmündigten die Verwaltung seines Vermögens entzogen werde, während bei der Verbeistandung der Pflegerling im Principe seine Selbständigkeit und insbesondere die Verwaltung seines Vermögens behalte und nur in einzelnen Beziehungen an die Mitwirkung des Beistandes gebunden werde. Wollte man dem Verbeistandeten mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ohne Weiteres die Stellung eines Entmündigten zuweisen, so würde dadurch für ihn eine sehr erhebliche Beschränkung seiner Rechtsstellung herbeigeführt werden. Namentlich die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf eine andere Person sei immer mit einer gewissen Gefahr verbunden. Man müsse hier die größte Vorsicht walten lassen und dürfe zu einem so tiefen Eingriff in die persönliche Rechtssphäre nur schreiten, wenn eine unbedingte Nothwendigkeit dargethan sei. Das Letztere sei aber keineswegs der Fall. Der Antragsteller gehe davon aus, daß der Verbeistandete immer oder regelmäßig eine geistig so tiefstehende Persönlichkeit sei, daß derselbe seine eigenen Angelegenheiten nicht selbständig zu besorgen vermöge. Indessen schon die Thatfache, daß das franz. Recht an die Verbeistandung nur beschränkte Folgen knüpfte, beweiße, daß nicht eine solche völlige Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten vorausgesetzt werde. Es möge Fälle geben, in denen es gerechtfertigt sein würde, den Verbeistandeten ohne Weiteres

wie einen Entmündigten zu behandeln. Ob aber diese Fälle die zahlreicheren seien, stehe dahin; mit Sicherheit lasse sich diese Frage nicht beantworten. Unter diesen Umständen erscheine es vorsichtiger, an der Regelung des Entw. festzuhalten. Allerdings trete nach dem Entw. in denjenigen Fällen, in welchen der Beistand auch in Zukunft des rechtlichen Schutzes bedürfe, wenn der Beistand weg falle und die Entmündigung noch nicht durchgeführt sei, ein Zwischenstadium ein, während dessen der Pflegling schutzlos sei. Hier müsse dann etwa durch die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft geholfen werden. Mitunter könne auch die Bestellung eines Pflegers nach §. 1888 Abs. 2 (B.R.) in Betracht kommen, obschon zwischen den Rechtsfolgen, welche sich an die Bestellung eines Pflegers nach dem B.G.B. knüpfen, und denjenigen Wirkungen, welche das franz. Recht der Bestellung eines Beistandes beilege, ein prinzipieller Unterschied bestehe.

Von einer Seite wurde in der Debatte die Frage aufgeworfen, ob es, wenn man auf den Gedanken des Antrags eingehen wolle, nicht gerathen sei, den Vorbehalt allgemeiner zu fassen. Es handele sich darum, einer nach dem bisherigen Rechte möglichen unvollkommenen Entmündigung für die Zukunft volle Wirkung beizulegen. Nun bestehe in Württemberg die Einrichtung, daß einem Geisteschwachen auf Grund eines nicht gerichtlichen Verfahrens ein Pfleger bestellt werden könne; an die Bestellung seien dann privatrechtliche Folgen hinsichtlich der Entmündigung geknüpft.

Gegen die Hereinziehung des angedeuteten Falles wurde Widerspruch erhoben. Die Sachlage sei eine verschiedene. Im Falle des Art. 97 habe ein gerichtliches Entmündigungsverfahren stattgefunden, es handele sich nur um die Wirkungen der Entmündigung. In dem anderen Falle sei im Verwaltungsweg ein Pfleger bestellt und dieser Vorgang sei es, welcher die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nach sich ziehe. Es sei mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, dieses Rechtsverhältniß mit den reichsrechtlichen Normen in Einklang zu bringen, jedenfalls dürfe man beide Fälle nicht verquicken. Die Frage wurde nicht weiter verfolgt.

Die Abstimmung über den Abs. 2 des Art. 97 wurde im Hinblick darauf, daß eine ähnliche Frage bei Art. 98 zur Entscheidung stehe, auf den Wunsch des Antragstellers ausgesetzt.

Art. 98.
Wegen
Verschw.
Entmündigte
oder nach
franz. o. bad.
R. Beis-
standete.

V. Bei der Erörterung des Art. 98 wurde darauf hingewiesen, daß sich hier eine ähnliche Frage erhebe wie bei dem Abs. 2 des Art. 97, nämlich die, ob eine Person, für welche nach den Vorschriften des franz. oder des bad. Rechtes wegen Verschwendung ein Beistand bestellt worden, in Zukunft wie ein nach den Vorschriften des B.G.B. wegen Verschwendung Entmündigter zu behandeln sei oder ob der Beistand mit dem Inkrafttreten des B.G.B. einfach wegfallen solle. Wenn man die Frage mit dem Entw. im Sinne der ersten Alternative entscheide und gleichzeitig den Abs. 2 des Art. 97 unverändert aufrecht-erhalte, so bestehe ein innerer Widerspruch zwischen den beiden Vorschriften.

Hierauf wurde erwidert: Die Entscheidung der Frage sei nicht unzweifelhaft. Aber man müsse beachten, daß zwischen dem Falle des Art. 97 Abs. 2 und dem des Art. 98 ein wesentlicher Unterschied bestehe. Die Feststellung, daß

Jemand ein Verschwender sei, erfolge unter der Herrschaft des franz. Rechtes und unter derjenigen des B.G.B. nach denselben materiellen Grundsätzen. Der tatsächliche Zustand, an welchen das franz. Recht die Verbeistandung, das B.G.B. die Entmündigung des Verschwenders knüpfe, sei derselbe. Nur die rechtlichen Wirkungen, die aus der Feststellung dieses Zustandes abgeleitet würden, seien verschiedene. Bei der Geisteschwäche sei dagegen das Verhältniß so, daß das B.G.B. die Unfähigkeit des Geisteschwachen, seine Angelegenheiten selbständig zu besorgen, für die Entmündigung voraussetze, während das franz. Recht bei den Vorschriften über die Zuordnung eines Beistandes lediglich einen Zustand der Hülfbedürftigkeit vor Augen habe, bei dem der Geisteschwache zwar für einzelne Angelegenheiten der Unterstützung seitens eines Beistandes nicht ent Rathen könne, im Uebrigen aber fähig sei, selbständig zu handeln.

Die Komm. entschied sich für die unveränderte Annahme des Art. 98 und beschloß darauf, unter Ablehnung des oben unter IV B mitgetheilten, noch zu verbescheidenden Antrags, auch den Abs. 2 des Art. 97 nach dem Entw. anzunehmen.

VI. Zu Art. 99 war beantragt, die Vorschrift zu streichen, da das Institut der Schutzbedürftigkeitserklärung (Entw. I §. 1727) abgelehnt worden sei.

Art. 99.
Wegen
Taubheit 2c.
Bes.
vormundete.

Von anderer Seite wurde bemerkt: Auf die Fälle, welche der Art. 99 im Auge habe, passe die Plegschaft, welche im §. 1888 Abs. 1 (B.R.) vorgesehen sei. Bevormundung solcher Art komme nicht ganz selten vor; im Gebiete des gemeinen Rechtes z. B. seien früher vielfach sog. freiwillige Vormundschaften eingeleitet worden. Im Einzelnen sei das Verhältniß partikularrechtlich sehr verschieden geregelt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfehle es sich, einen in dieser Weise bestellten Vormund mit dem Inkrafttreten des B.G.B. als Pfleger nach §. 1888 Abs. 1 (B.R.) bestehen zu lassen. Es würde sonst in vielen Fällen nach dem Erlöschen der alten Vormundschaft ein neues Verfahren zur Bestellung eines Pflegers nothwendig werden. Der Art. 99 werde hiernach in folgender Fassung aufzunehmen sein:

Auf eine Person, über welche, weil sie taub, blind oder stumm ist, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Vormundschaft angeordnet ist, finden die Vorschriften über eine auf Grund des §. 1888 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Plegschaft Anwendung.

Die Komm. stimmte dem letzteren Vorschlage zu.

Zu der Fassung des Art. 99 wurde noch bemerkt: Im Art. 97 Abs. 2 sei gesagt: „die Bestellung eines Beistandes . . . verliert ihre Wirkung“. Es empfehle sich, vielleicht im Art. 99 ebenfalls zu sagen: „Die nach bisherigem Rechte begründet gewesene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit fällt fort“, oder aber den Abs. 2 des Art. 97 zu streichen. Wenn man die Frage speziell für das franz. Recht entschieden habe, sei es nicht wohl angängig, sie für alle anderen Rechte offen zu lassen. Hierauf wurde erwidert: im Art. 97 sei gesagt, es höre jede Wirkung auf, im Art. 99 dagegen, es trete eine bestimmte andere Wirkung ein. Bei dieser Sachlage sei ein Zusatz zu Art. 99 nicht nöthig. Man beschloß, die Red.Komm. mit der Prüfung der Frage zu beauftragen.

Art. 100.
Erwählter
Wohnsitz des
franz. u. bad.
Rechtes.

VII. Zu Art. 100 wurde bemerkt:

Der Art. 100 beziehe sich auf den sog. erwählten Wohnsitz des franz. und bad. Rechtes. Nach den genannten Rechten können die Parteien behufs der Vollziehung eines Rechtsgeschäfts einen besonderen, nur für diesen Zweck geltenden Wohnsitz erwählen. Die rechtliche Wirkung einer solchen Wohnsitzwahl bestehe darin, daß sich die Partei der Gerichtsbarkeit des Gerichts des erwählten Wohnsitzes unterwerfe und daß Zustellungen, welche sonst der Partei selbst oder an deren Wohnsitz gemacht werden müssen, an dem erwählten Wohnsitz bewirkt werden können (vergl. Urtheil des Reichsgerichts v. 16. Mai 1884 in Annalen der bad. Gerichte 50 S. 266 ff.). Das C.G. z. C.P.D. enthalte im §. 15 unter Nr. 5 die Bestimmung, daß die Vorschriften des franz. und des bad. Rechtes über den erwählten Wohnsitz unberührt bleiben, soweit es sich um Zustellungen handelt. Durch diesen §. 15 sei also beseitigt worden die Bestimmung, daß das domicile élu eine Prorogation des Gerichtsstandes in sich schließe; die Prorogation richte sich seit der Geltung der C.P.D. lediglich nach §. 38 d. C.P.D.; aufrechterhalten aber seien die auf die Wirksamkeit der Zustellungen bezüglich Folgen und zwar um deswillen, weil man der Ansicht gewesen, daß diese Wirkungen des gewählten Wohnsitzes mit dem materiellen bürgerlichen Rechte in einem so engen Zusammenhange ständen, daß man nicht störend eingreifen dürfe. Im Art. 12 des Entw. d. C.G. z. B.G.B. sei vorgeschlagen, den im §. 15 Nr. 5 d. C.G. z. C.P.D. in Betreff der Vorschriften über die Zustellungen gemachten Vorbehalt zu streichen, weil bei der künftigen einheitlichen Gestaltung des bürgerlichen Rechtes der Grund weg falle, aus welchem der Vorbehalt seiner Zeit für nöthig erachtet worden sei. Werde in Gemäßheit des Art. 12 d. C.G. z. B.G.B. im §. 15 d. C.G. z. C.P.D. des gewählten Wohnsitzes gar nicht mehr erwähnt, so sei die Folge, daß die franz. und bad. rechtlichen Vorschriften über den gewählten Wohnsitz fortan vollständig wegfallen. Dagegen sei nichts zu erinnern. Der Art. 100 stelle nun klar, daß von dieser Beseitigung der Vorschriften über den erwählten Wohnsitz diejenigen Fälle nicht betroffen werden, in welchen sich die Vorschriften bereits konkretisirt haben. Wenn zur Vollziehung eines Rechtsgeschäfts, das auch fernerhin nach franz. oder bad. Rechte zu beurtheilen sei, vor dem Inkrafttreten des G.B. ein Wohnsitz erwählt worden, kommen die Vorschriften über den erwählten Wohnsitz, soweit sie zur Zeit nach §. 15 Nr. 5 d. C.G. z. C.P.D. noch gelten, also in Ansehung der Zustellungen, zur Anwendung.

Der Art. wurde ohne Widerspruch angenommen.

Juristische
Personen.

VIII. Anlässlich der Berathung des §. 43 des Entw. I ist vorbehalten worden (I S. 505, vergl. auch I S. 612 bis 618) bei der Berathung des C.G. zu prüfen, in welcher Weise für die bereits bestehenden juristischen Personen Vororge durch geeignete Uebergangsbestimmungen getroffen werden könne. Es waren nun der Komm. die Vorschläge unterbreitet:

1. folgende Bestimmungen anzunehmen:

- a) Art. 100a. Soweit nicht in den Art. 100b bis 100e ein Anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§. 22 bis 50 sowie der §§. 82 bis 85 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen Anwendung.

b) Art. 100b. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die für Vereine, welche die juristische Persönlichkeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuch erlangt haben, den Anfall des Vereinsvermögens in einer von den Vorschriften des §. 42 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) abweichenden Weise regeln.

c) Art. 100c. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

d) Art. 100d. Unberührt bleiben die Vorschriften der bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen.

e) Art. 100e. Unberührt bleiben die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die juristische Persönlichkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

2 a) im Art. 100c des Antrags 1 den Satz 1 zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind.

b) als Art. 100f die Vorschrift aufzunehmen:

Soweit nach den Art. 100b bis 100e die Vorschriften der Landesgesetze in Kraft bleiben, können sie auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geändert werden.

3. Im Zusammenhange mit den vorstehenden Anträgen wurde auch der Antrag berathen:

a) Unter Aufrechterhaltung der im Art. 100c des Antrags 1 aufgenommenen, als Art. 106a in den Abschn. IV. des Entw. einzustellenden Vorschrift, etwa als Art. 49a, im Abschn. III des Entw. d. G.G. zu bestimmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstehenden Waldgenossenschaften.

eventuell

- b) die im Art. 100c des Antrags 1 verzeichnete Vorschrift in folgender Fassung, etwa als Art. 49 a, in den Abschn. III des Entw. d. E.G. zu versehen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Realgemeinden und ähnliche Verbände, insbesondere Waldgenossenschaften, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden und sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

Entstehung,
Verfassung,
Ausübung der
juristischen
Personen.

A. Zu Art. 100 a des Antrags 1 führte der Antragsteller aus: Hinsichtlich der Rechtslage der zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. vorhandenen juristischen Personen erhebe sich zunächst die Frage, nach welchem Rechte in zeitlicher Beziehung die Erfordernisse der Entstehung einer juristischen Person zu beurtheilen seien. Die Antwort könne nicht wohl anders lauten, als dahin, daß die Entstehung einer juristischen Person sich nach den zur Zeit ihrer Begründung geltenden Gesetzen bemesse. Dieser Satz sei als selbstverständlich anzusehen. Schwierigere Einzelfragen, wie z. B. die, wie es sich verhalte, wenn unter der Herrschaft des älteren Rechtes ein Stiftungsgeſchäft errichtet worden sei, welches in Ansehung der Form den Vorschriften des alten Rechtes genüge, denjenigen des B.G.B. aber nicht genüge, und nunmehr die staatliche Genehmigung nachgeſucht werde, könnten der Wiſſenſchaft und der Praxis zur Beantwortung überlaſſen werden. Nicht ebenso einfach liege die Frage, nach welchem Rechte bei zeitlichem Wechsel der Geſetze die Organisation der juristischen Person zu beurtheilen ſei. Soweit es ſich um Normen handele, welche die Lebensbethätigung der juristischen Person, die Art und Weiſe der Beſchlußfaſſung, die Vertretung reguliren, greife das neue Geſetz ein und zwar müßten ſowohl die zwingenden als auch die diſpoſitiven Normen gelten. Das Erlöſchen der juristischen Person richte ſich nach dem Rechte, unter deſſen Herrſchaft ſich der aufhebende Thatbeſtand verwirkliche. — Dieſe Aufſaſſung ſei in dem Art. 100 a des Antrags 1 zum Ausdrucke gebracht. Ob die Aufnahme einer beſonderen Vorſchrift nothwendig ſei, könne zweifelhaft erſcheinen. Nachdem beſchloſſen worden ſei, daß die beſonderen Vorſchriften der Landesgeſetze über die Verfaſſung derjenigen Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf ſtaatlicher Verleihung beruhe, unberührt bleiben ſollen (vergl. S. 399 unter III¹⁾), habe der Antrag an Tragweite verloren. Soweit es ſich um Verfaſſungsbeſtimmungen handele, und ſoweit dieſelben auf Landesrecht beruhen, welches nach Art. 48 b unberührt bleibe, verſtehe ſich von ſelbſt, daß das biſherige Landesrecht, ſolange es nicht eine Aenderung erfahre, in Anwendung komme.

Die Auffaſſung des Antragſtellers fand im Allgemeinen Zuſtimmung. Nur von einer Seite wurde die vorgeſchlagene Vorſchrift als bedenklich bezeichnet,

¹⁾ Der Art. 48 b lautet nach der Vorl. Zuſ.:

Unberührt bleiben die beſonderen Vorſchriften der Landesgeſetze über die Verfaſſung ſolcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf ſtaatlicher Verleihung beruht.

da sie leicht zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der bestehenden juristischen Personen führen könne. Dieses Bedenken wurde durch den Hinweis entkräftet, daß die meisten Bestimmungen des B. G. B. dispositiver Natur seien, welche für die bestehenden juristischen Personen insoweit nicht in Betracht kämen, als die — in diesem Punkte in Kraft bleibenden — Satzungen andere Bestimmungen enthalten. Soweit die bisherigen Satzungen keine Vorschriften enthalten, trete allerdings eine Ergänzung durch die Bestimmungen des B. G. B. ein. Dies werde aber eine Beeinträchtigung der Vereine zc. nicht nach sich ziehen. Die wenigen absoluten Bestimmungen des B. G. B., z. B. diejenigen über die Haftung der juristischen Person für die Handlungen ihrer Vertreter, seien von der Art, daß sie einerseits zu keiner unbilligen Beschränkung der juristischen Personen führen könnten, andererseits im Interesse der Gesamtheit als dringend wünschenswerth erschienen.

Darüber, ob es rathsam sei, eine ausdrückliche Vorschrift im Sinne des Antrags aufzunehmen, waren die Ansichten getheilt; von mehreren Seiten wurde der Art. 100a als selbstverständlich bezeichnet. Man beschloß, die Abstimmung auszusetzen, da die Entscheidung wesentlich davon abhängen werde, wie die in den folgenden Artikeln vorgeschlagenen Ausnahmestimmungen gestaltet würden.

B. Der Art. 100b des Antrags 1 will vorschreiben, daß für die bestehenden Vereine die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Anfall des Vereinsvermögens, abweichend von dem §. 42 (B. R.) regeln, aufrechterhalten bleiben; (vergl. I S. 542, 544). Die Vorschrift wurde als überflüssig bezeichnet, da der neu beschlossene Art. 48b (S. 492 Anm. 1) die in Betracht kommenden Fälle decke. Entweder seien in der Satzung Bestimmungen über den Anfall des Vereinsvermögens getroffen, dann würden dieselben, da es sich um eine Frage der Verfassung des Vereins handle, ohne Weiteres als aufrechterhalten zu gelten haben und eine Aenderung der Satzung bei konzessionspflichtigen Vereinen nur mit staatlicher Genehmigung möglich sein, oder aber es seien keine Bestimmungen in der Satzung des Vereins getroffen, dann würden in Betreff der konzessionspflichtigen Vereine die landesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten bleiben. Für die nicht konzessionspflichtigen Vereine seien in Bayern und in Sachsen in den betreffenden Landesgesetzen besondere Bestimmungen getroffen.

Vermögens-
anfall bei
Auflösung d.
Vereins.

Von einer Seite wurden Zweifel geäußert, ob sich aus dem Art. 48b ohne Weiteres mit Sicherheit ein dem vorgeschlagenen Art. 100b entsprechendes Resultat ergebe.

Die Komm. erachtete eine Spezialvorschrift nicht für nothwendig und lehnte den Art. 100b ab.

C. Bei der Berathung der Vorschriften des B. G. B., welche die juristischen Personen betreffen, ist beschlossen worden, einen Vorbehalt für die Realgemeinden und für ähnliche Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind, in das C. G. aufzunehmen; vergl. die Anmerkung zu B. R. §. 21 unter 1, Entw. II §. 23 unter I; Bd. I S. 612 bis 618. Der Antrag 1 will die damals beschlossene Vorschrift als Art. 100c einstellen.

Real-
gemeinden u.
ähnliche
Verbände.

Der Antrag 2a erweitert den Vorbehalt dahin, daß auch „Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an Mühlen, Brauhäusern und ähn-

Verbände,
deren Mit-
glieder zu
Nutzungen an
Mühlen 2c.
berechtigt
sind.

lichen Anlagen berechtigt sind“, einbezogen werden. Der Antragsteller bemerkte: In Bayern kämen Verbände von Holzinteressenten vor, welche gemeinschaftliche Sägemühlen besäßen; die juristische Natur dieser Gemeinschaften sei nicht klar- gestellt. Desgleichen gebe es in verschiedenen deutschen Städten noch Kommunal- brauereien, bei denen es zweifelhaft sei, ob eine besondere Art des Miteigentums oder eine selbständige juristische Persönlichkeit vorliege. Auch andere ähnliche Einrichtungen möchten sich hier und da noch erhalten haben. Es bestehe kein Anlaß, in dieser Hinsicht in althergebrachte Verhältnisse durch das B.G.B. störend einzugreifen. Man werde deshalb den Vorbehalt des Art. 100c auf diese Einrichtungen zu erstrecken haben. Zu der Fassung sei zu bemerken, daß man nicht von „gewerblichen“ Anlagen sprechen dürfe, da es sich nicht um eigentliche Gewerbe handele. Wenn ferner gesagt sei „ähnliche Anlagen“, so sei dieser Ausdruck in weitem Sinne zu nehmen; es sollten alle gemeinsamen Betriebe, die einen ähnlichen Charakter trügen, getroffen werden.

Die Komm. stimmte dem Art. 100c in der erweiterten Fassung zu.

Wald-
genossen-
schaften.

D. Man wandle sich zur Berathung des oben unter 3 mitgetheilten An- trags, welcher die Waldgenossenschaften betrifft.

Der Antragsteller führte aus: Der Antrag sei bereits früher Gegenstand der Berathung gewesen; (vergl. I S. 612 bis 618). Die Komm. habe seiner Zeit be- schlossen, für die bestehenden Waldgenossenschaften einen Vorbehalt aufzunehmen, aber abgelehnt, die Gründung neuer Waldgenossenschaften zuzulassen, soweit dabei eine Abweichung von den reichsrechtlichen Bestimmungen ins Auge gefaßt sei. Hinsichtlich der bestehenden Waldgenossenschaften sei dem Bedürfnisse durch die Aufnahme des Art. 100c (vergl. oben unter C) genügt; anders liege die Sache in Betreff der künftighin ins Leben zu rufenden Genossenschaften. Nehme man hinsichtlich der letzteren keinen Vorbehalt auf, so müßten die landesgesetz- lichen Vorschriften, welche die Bildung von Waldgenossenschaften in besonderer Weise regeln, in Zukunft außer Kraft treten. Dies würde in hohem Maße zu bedauern sein. Denn auf Grund dieser Gesetze sei eine Förderung der Wald- kultur zum Theile bereits erreicht, zum Theile in umfassendem Maße für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Die privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze böten keine genügende Handhabe, um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Die Bildung von Aktiengesellschaften zum Betriebe der Wald- kultur könne nicht in Betracht kommen. Eher wäre an die Gründung von Genossenschaften auf Grund des Genossenschaftsgef. v. 1. Mai 1889 zu denken. Aber die eigentliche Natur der Waldgenossenschaft sei doch so verschieden von derjenigen der Erwerbsgenossenschaften, für welche jenes Gesetz hauptsächlich berechnet sei, daß man auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen müßte; namentlich würde ein öfterer Wechsel der Mitgliederzahl dem Wesen der Waldgenossenschaft völlig widersprechen. Die Bestimmungen des B.G.B. über juristische Personen würden an sich die Bildung von Waldgenossenschaften möglich machen. Man habe aber bei der Aufstellung der Vorschriften des B.G.B. über die Vereine in erster Linie an solche Vereine gedacht, die sich auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft bilden. Nach Lage der Verhältnisse könne nun nicht darauf gerechnet werden, daß Waldgenossenschaften in nennenswerther Zahl auf dem Wege freiwilliger Ueberein- kunft ins Leben treten würden. Auch im Einzelnen würden manche Bestimmungen

des B.G.B. für die Waldgenossenschaften nicht passen. So sei z. B. die absolute Freiheit des Austritts der Mitglieder bei einer Waldgenossenschaft nicht möglich, wenn anders eine geordnete Waldwirtschaft aufrechterhalten werden solle. Auch der §. 38 (B.N.) über die Auflösung des Vereins würde zu großen Unzuträglichkeiten führen. Hiernach bliebe, wenn man auf dem Gebiete des Privatrechts zum Ziele gelangen wolle, nur übrig, ein Reichs-Spezialgesetz über Waldgenossenschaft ins Auge zu fassen. Daß mit der Erlassung eines solchen Gesetzes nicht gerechnet werden dürfe, brauche nicht näher ausgeführt zu werden.

Anlangend das Bedürfnis zur Errichtung von Waldgenossenschaften, so sei darauf hinzuweisen, daß eine rationelle Forstwirtschaft regelmäßig nur auf einem größeren Landkomplexe möglich sei und daß deshalb, wenn man Erfolge erzielen wolle, vielfach die Zusammenfassung mehrerer, verschiedenen Eigentümern gehöriger Forstgrundstücke zu gemeinsamem Betriebe erforderlich sei. Beachtung verdiene, daß noch neuestens der landwirtschaftliche Centralverein für die Rheinprovinz im Interesse der Erhaltung und Pflege der Wäldungen eine Einschränkung des Eigenthums an den einzelnen kleineren Waldgrundstücken für unerlässlich erklärt habe. Auch der Sächsische Forstverein habe sich in allerletzter Zeit für die Ausbildung der Waldgenossenschaften ausgesprochen. Den Bestrebungen, die Landeskultur durch Aufforstung von Dedländereien, durch die Pflege und Erhaltung der vorhandenen Wäldungen zu fördern, dürfe man nicht hemmend entgegentreten, man müsse sie vielmehr dadurch unterstützen, daß man der Landesgesetzgebung auch für die Zukunft den erforderlichen Spielraum zur Ausbildung von Waldgenossenschaften gewähre. Auf dem Wege öffentlichrechtlicher Vorschriften werde allerdings die Landesgesetzgebung auch ohne Vorbehalt einzugreifen in der Lage sein. Aber die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Normen gingen auf diesem Gebiete so in einander über, daß man ohne einen Vorbehalt für die privatrechtliche Ausgestaltung der Waldgenossenschaft nicht zum Ziele kommen werde.

Im Laufe der Debatte erklärte sich der Antragsteller damit einverstanden, daß folgender, die bestehenden und die künftigen Waldgenossenschaften umfassender Vorbehalt in den Abschn. III des Entw. d. E.G. eingestellt werde:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften.

Die Komm. billigte die Aufnahme des Vorbehalts in dieser allgemeinen Fassung.

Erwogen war:

Es sei anzuerkennen, daß ein Bedürfnis bestehe, nicht nur die bestehenden Waldgenossenschaften aufrechtzuerhalten, sondern auch die Bildung neuer Genossenschaften zu ermöglichen. Nun sei in der Debatte geltend gemacht worden, es bedürfe hierzu keines privatrechtlichen Vorbehalts, man werde, soweit besondere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich erscheinen, auf dem Wege des öffentlichen Rechtes eine Lösung suchen müssen und finden können. Aus den Darlegungen des Antragstellers, welcher die Beschränkung des Austritts der Mitglieder und die besondere Normirung der Auflösung der Genossenschaft als wesentliche Punkte hervorgehoben habe, erhelle, daß der Schwerpunkt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und nicht auf dem des Privatrechts liege.

Diesen Einwendungen gegenüber sei zu betonen, daß nicht jedes Institut, bei dessen Regelung öffentlichrechtliche Gesichtspunkte in Frage kämen, im Ganzen einen öffentlichrechtlichen Charakter zu tragen brauche. Es könne für die Ausgestaltung sehr wohl eine rein privatrechtliche Form gewählt werden. Versage man der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, zur Befriedigung des Bedürfnisses den Weg des Privatrechts zu beschreiten, so liege für die Landesgesetzgebung die Versuchung nahe, die Lösung in der Weise zu suchen, daß sie Normen und Einrichtungen als öffentlichrechtliche kennzeichne, die eigentlich ihrer Natur nach diesen Charakter nicht hätten. Ein derartiges Ergebnis würde wenig erwünscht sein. Man werde unter diesen Umständen besser thun, der Landesgesetzgebung zu gestatten, für die Waldgenossenschaften und zwar sowohl für die bestehenden als auch für die künftigen, besondere privatrechtliche Normen aufzustellen.

Bayr. Gesetze
v. 29. April
1869.

E. Der Art. 100 d des Antrags 1 will die Vorschriften der bayr. Ges. vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften hinsichtlich der bestehenden Vereine und registrirten Gesellschaften aufrechterhalten. Der Antragsteller bemerkte: In Bayern seien unter dem 29. April 1869 zwei Gesetze ergangen, deren eines die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften betreffe, während das andere die privatrechtliche Stellung von Vereinen regele. Das ersterwähnte, die Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften betr. Gesetz schliesse sich an das Bundes-Ges. v. 4. Juli 1868 an, weiche von demselben aber darin ab, daß es neben den Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht (Genossenschaften) auch sog. „Registrirte Gesellschaften“ mit beschränkter Haftpflicht anerkenne und die Verhältnisse dieser registrirten Gesellschaften in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes besonders regele. Das Gesetz sei in Folge des Reichs-Ges. v. 23. Juni 1873, durch welches das Bundes-Ges. v. 4. Juli 1868 und das deklarirende Reichs-Ges. v. 19. Mai 1871 vom 1. August 1873 an in Bayern eingeführt wurden, vollständig, also auch insoweit, als es sich auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezog, außer Kraft getreten; es habe aber Bedeutung behalten für die rechtlichen Verhältnisse der vor dem 1. August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften“, deren es etwa 26 wären. Auf diese registrirten Gesellschaften beziehe sich auch der §. 6 d. C.G. z. R.D., welcher besage, daß auf dieselben die §§. 193, 194, 196, 214 d. R.D. Anwendung finden. Der §. 153 des neuen Reichs-Ges. über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889 halte diese Vorschrift des §. 6 d. C.G. z. R.D. aufrecht; in den Mot. sei bemerkt: Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Institute erscheine es unbedenklich, dieselben nach ihrem bisherigen Spezialrechte fortbestehen zu lassen, sofern sie nicht freiwillig den Bestimmungen des neuen Gesetzes sich unterwerfen; (vergl. auch die Begründung des des Allg. Theil betr. Entw. des Redaktors Abschn. II Tit. 1. II, Jurist. Person, S. 36, 37). — Das zweite, die privatrechtliche Stellung von Vereinen regelnde Gesetz erstreckte sich nach Art. 1 auf rechtlich bestehende oder rechtlich zulässige Vereinigungen, welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt seien, sofern sie nicht zu den öffentlichen Korporationen, zu den Handels- oder Versicherungsgesellschaften, ihrem Zweck nach ferner nicht zu den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehörten, und auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäfts-

betrieb abzielten. Derartige Vereinigungen erlangten unter den im Gesetz angegebenen Bedingungen die Rechte eines anerkannten Vereins. Der anerkannte Verein könne auf seinen Gesamtnamen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden.

Von anderer Seite wurde noch bemerkt, es werde vielleicht möglich sein, auch hinsichtlich der bestehenden Vereine zu einer einfachen Regelung zu gelangen. Man werde aber die Prüfung und Entscheidung dieser Frage am Besten der Landesgesetzgebung überlassen.

Die Komm. stimmte dem Art. 100d ohne Widerspruch zu.

F. Der Art. 100e des Antrags 1 macht einen dem Art. 100d entsprechenden Vorbehalt für das sächs. Ges. v. 15. Juni 1868. Der Antragsteller bemerkte: Nach §. 52 d. B.G.B. für das Königreich Sachsen stehe das Recht der Persönlichkeit dem Staate zu, desgleichen den Personenvereinen, Anstalten und Vermögensmassen, welche vom Staate als juristische Person anerkannt seien. Neben den auf die juristischen Personen bezüglichen Vorschriften des sächs. G.B. bestehe ein besonderes sächs. Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868. Der §. 6 desselben verfüge:

Personenvereine (Genossenschaften) erlangen die juristische Persönlichkeit durch den Eintrag in das §. 70 vorgeschriebene Genossenschaftsregister.

Nach §. 72 habe das Registergericht zu prüfen, ob das Statut dem Gesetz entspreche und nichts Gesetzwidriges enthalte; Personenvereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehe, dürften nur dann eingetragen werden, wenn das Ministerium der Justiz hierzu ausdrücklich die Genehmigung erteilt habe; (vergl. die Begründung des den Allg. Theil betr. Entw. des Redaktors Abschn. II Tit. 1. II, juristische Person, S. 34, 35; 77, 78).

Die Komm. stimmte auch dem Art. 100e ohne Widerspruch zu.

G. Der Art. 100f des Antrags 1 will ausdrücklich feststellen, daß, soweit nach den Art. 100b bis 100e die Landesgesetze in Kraft bleiben, sie auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. geändert werden können.

Änderung in
Kraft
bleibender
Landesgesetze.

Sachlich war man hiermit allseits einverstanden, es wurde nur als zweifelhaft bezeichnet, ob die Vorschrift nothwendig sei.

Die Komm. war der Ansicht, daß es sich im Wesentlichen um eine Frage der Redaktion handle. Man beschloß, den Art. 100f zunächst anzunehmen, die Red.-Komm. aber zu ermächtigen, denselben zu streichen, wenn sich eine Redaktionsweise für die Vorschriften des E.G. finden lasse, nach welcher der Inhalt des Art. 100f als selbstverständlich erscheine. Die Red.-Komm. soll ferner prüfen, ob sich nicht für alle Fälle, in denen nach den Vorschriften des Abschn. IV des Entw. d. E.G. die bisherigen Gesetze für bestehende Rechtsverhältnisse maßgebend bleiben, diese Gesetze aber auch künftig im Wege der Landesgesetzgebung sollen geändert werden können, eine gleichmäßige Ausdrucksweise finden lasse.

IX. Zu Art. 101 wurde von einer Seite die Frage aufgeworfen, ob derselbe nicht bloß die durch Rechtsgeschäft festgesetzten Verfügungsbeschränkungen im Auge habe.

Art. 101.
Verfügungs-
beschränkungen

Hierauf wurde erwidert: Soweit die bestehenden Gesetze Verfügungsbeschränkungen enthielten, welche durch das B.G.B. nicht sanktionirt würden, kämen diese Vorschriften mit dem Inkrafttreten des B.G.B. in Wegfall. Soweit aber derartige Verfügungsbeschränkungen wirksam geworden seien, bleibe diese Wirkung auch in Zukunft bestehen.

Ein Antrag wurde nicht gestellt und der Art. 101 ohne Widerspruch gebilligt.

Art. 102.
Verjährung.

X. Der Art. 102 wurde nicht beanstandet.

Art. 103.
Schuld-
verhältnisse.

XI. Zu Art. 103 war beantragt:
die Vorschrift zu streichen.

Der Antragsteller führte aus: Aus der juristischen Natur eines Schuldverhältnisses lasse sich ableiten, daß das Schuldverhältniß im Allgemeinen nach den Gesetzen zu beurtheilen sei, unter dessen Herrschaft sich der bezüglichliche Thatbestand verwirklicht habe. Das Prinzip gehe demgemäß dahin, daß ein vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstandenes Schuldverhältniß auch künftighin nach dem alten Rechte beurtheilt werde; es werde nach dem alten Rechte beurtheilt in Ansehung der Entstehung, in Ansehung seines Inhalts, seines Umfangs und seiner Wirkungen. Der Entw. spreche dieses allgemeine Prinzip aus. Bei der Aufstellung des Satzes sei aber von der ersten Komm. nicht verkannt worden, daß dieses Prinzip nicht allein und nicht ausnahmslos maßgebend sei. Die leitende Regel erspare nicht, die Normen des neuen Rechtes darauf zu prüfen, ob nicht einzelne derselben einen reformatorischen oder prohibirenden Charakter hätten, welcher zu der Auslegung führe, daß das an sich maßgebende alte Recht von dem neuen Rechte verdrängt werde. Es sei deshalb auch in der ersten Komm. beantragt gewesen, dem Artikel den Zusatz beizufügen: „soweit nicht aus besonderen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes sich ein Anderes ergibt;“ — vergl. namentlich die Vorschriften der §§. 241, 615, 710, 2276 (B.R.). — Der Antrag sei seiner Zeit abgelehnt worden (Prot. d. Komm. I S. 13293, 13294). Meinungsverschiedenheiten beständen ferner bezüglich des Falles, in welchem sich unter der Herrschaft des neuen Rechtes eine Thatfache ereigne, welche die Wirkungen des Schuldverhältnisses beeinflusse, die beiden Gesetze aber bezüglich der Art und Weise dieser Beeinflussung von einander abwichen. Die Erlösungsgründe der Obligation müßten sich im Allgemeinen nach dem Rechte richten, unter welchem die Obligation entstanden sei. Aber auch bei dieser Regel müsse man sich gegenwärtig halten, daß das Erfüllungsgeschäft als solches und daß ein das Erlöschen der Forderung herbeiführendes selbständiges Rechtsgeschäft (*Datio in solutum*, *Hinterlegung* etc.) nach dem Rechte zu beurtheilen sei, unter dessen Herrschaft das die Obligation zum Erlöschen bringende Rechtsgeschäft vorgenommen werde. Es könne ferner auch bezüglich der Erlösungsgründe vorkommen, daß das neue Recht unbedingt angewendet sein wolle; (vergl. R.D. §§. 152, 178). In der Kritik (Zus. d. gutachtl. Auß. z. Entw. e. C.G. S. 97 bis 99) sei der Art. 103 gleichfalls beanstandet und von einer Seite die Streichung der Vorschrift, von anderer Seite die Aufnahme eines erläuternden Zusatzes empfohlen worden.

Hierauf wurde erwidert: Der im Art. 103 ausgesprochene Satz sei unzweifelhaft richtig. Allerdings stelle sich derselbe dar als eine Folgerung, die aus dem Wesen der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse gezogen werde, und man habe es vielfach unterlassen, derartige Folgesätze ausdrücklich als Gesetzesvorschriften aufzustellen. Aber es handele sich um einen Satz von besonderer Wichtigkeit. Auch komme in Betracht, daß man für das Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht ebenfalls ausdrückliche allgemeine Vorschriften in den Abschn. IV des Entw. d. E.G. aufgenommen habe. Der Artikel 103 werde freilich für eine Reihe von Einzelfragen Zweifel offen lassen. Aber im Allgemeinen könne man davon ausgehen, daß die neuen Rechtsätze des B.G.B. keine rückwirkende Kraft haben sollten. Die Fälle, in denen über diesen Punkt Zweifel entstehen könnten, würden nicht sehr zahlreich sein. Hinsichtlich derjenigen Thatfachen, welche ein nach altem Rechte entstandenes Schuldverhältniß zu beeinflussen geeignet seien, welche aber erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes eintreten, werde man der in den Mot. S. 256 aufgestellten Theorie zustimmen haben; einen Stützpunkt finde die in den Mot. vorgeschlagene Behandlungsweise darin, daß im Art. 103 gesagt sei: „Ein Schuldverhältniß, welches vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist“ u. Die in der Kritik gegen die Ausführungen der Mot. geltend gemachten Gründe könnten nicht für zutreffend erachtet werden. Der Art. 103 lege für die Praxis das leitende Prinzip klar und vermöge auch für die Entscheidung der Einzelfragen Anhaltspunkte zu gewähren. Man werde danach besser thun, die Vorschrift beizubehalten.

Die Komm. lehnte den Antrag auf Streichung des Art. 103 ab und nahm denselben in der Fassung des Entw. an.

XII. Es lag der Antrag vor:

als Art. 103a die Vorschrift aufzunehmen:

Dienst-,
Mieths- und
Pacht-
verhältnisse.

Für ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf unbestimmte Zeit eingegangenes Mieths-, Pacht- oder Dienstverhältniß gelten, wenn es nicht für den ersten Termin nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gekündigt wird, für welchen die Kündigung zulässig ist, von diesem Termin an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Antragsteller führte aus: Die auf unbestimmte Zeit geschlossenen Dienst-, Mieths- und Pachtverträge hätten für den Verkehr eine große Bedeutung. Insbesondere sei hervorzuheben, daß in verschiedenen Theilen Deutschlands Miethsverträge über Wohnungen ganz regelmäßig in der Weise geschlossen würden, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit laute, aber beiden Theilen vorbehalten werde, denselben zu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu kündigen. Treffe man im E.G. für diese Geschäfte keine besonderen Bestimmungen, so würden die Normen des alten Rechtes in erheblichem Umfange noch für lange Zeit in Wirksamkeit bleiben. Dies könne in der Praxis zu großen Unzulänglichkeiten führen. Auch den Anschauungen der Parteien werde ein solches Ergebnis nicht entsprechen. Man gehe bei derartigen Verträgen auf unbestimmte

Dauer regelmäßig davon aus, daß von Termin zu Termin, von Jahr zu Jahr u., ein neues Verhältniß eintrete, wenn dies auch juristisch nicht der Fall sei. Es erscheine unter diesen Umständen richtiger, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für den ersten Termin erfolge, für den sie zulässig ist, von diesem Termin an die Vorschriften des neuen Rechtes, insbesondere die Bestimmungen über das Pfandrecht des Vermiethers, die §§. 609, 610 (B.R.), zur Geltung zu bringen. Durch eine Vorschrift dieser Art werde man dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten am Meisten gerecht. Diese stellten sich die Lage so vor, daß mit dem Inkrafttreten des B.G.B. das ganze Verhältniß (nach dem Ablaufe des ersten Kündigungs-termins) von dem neuen Rechte beherrscht werde. Bei der großen Zahl und der großen Bedeutung der in Rede stehenden Verträge erscheine es auch im öffentlichen Interesse wünschenswerth, eine längere Geltung der Normen des alten Rechtes möglichst abzuschneiden.

Gegen den Antrag wurden Bedenken geäußert: Die Tragweite der vorgeschlagenen Vorschrift sei schwer zu übersehen. Dieselbe könne zu tiefen Eingriffen in bestehende Rechtsverhältnisse und zu gefährlichen Konsequenzen führen. Man werde im einzelnen Falle auch ohne besondere Bestimmung im Wege der Auslegung des Parteiwillens zu einem zweckmäßigen Ergebnisse gelangen können. Wenn, wie dies nicht selten zutreffen werde, anzunehmen sei, daß von Termin zu Termin stillschweigend ein neuer Vertrag geschlossen werde, könne ein Zweifel über die Anwendbarkeit des neuen Rechtes nicht entstehen. Auch erscheine es unbedenklich, da, wo als Vertragswille der Parteien unterstellt werden könne, es sollten die Bestimmungen des Vertrags nach den jeweils geltenden Rechte beurtheilt und ergänzt werden, von dem Principe des Art. 103 abzuweichen. Darüber hinauszugehen und ganz allgemein für die in Rede stehenden Verträge das bisherige Recht außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht für den ersten Termin nach dem Inkrafttreten des B.G.B. gekündigt würden, erscheine nicht zulässig. Die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, welche bei der Stellung des Antrags wohl wesentlich mit in Betracht gezogen sei, vermöge einen derartigen Eingriff in die privaten Rechtsverhältnisse nicht zu rechtfertigen. Wo sich aus der fortdauernden Geltung des alten Rechtes Unzuträglichkeiten ergeben sollten, würden die Betheiligten in den meisten Fällen in der Lage sein, dieselben im Wege des Vertrags zu beseitigen.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß dem Antrag aus praktischen Gründen zuzustimmen sei. Theoretisch sei es allerdings gerechtfertigt, diejenigen Verträge, welche auf unbestimmte Zeit aber mit einem von Termin zu Termin sich erneuernden Kündigungsrechte der Parteien abgeschlossen würden, anders zu behandeln, als diejenigen Verhältnisse, bei denen zunächst nur auf kürzere Zeit ein Vertrag geschlossen, aber daneben vereinbart werde, daß, wenn für einen bestimmten Termin nicht gekündigt sei, stillschweigend ein neuer Vertrag abgeschlossen sein solle. Aber in der Wirklichkeit sei eine derartige Unterscheidung nicht zweckmäßig. Die Beantwortung der Frage, ob ein Vertrag auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsrecht oder ob ein Vertrag auf bestimmte Zeit mit *relocatio tacita* anzunehmen sei, werde häufig sehr zweifelhaft sein. Es sei mißlich, wenn hiervon die weittragende Entscheidung abhängt, ob das alte oder ob das neue Recht zur

Anwendung zu gelangen habe. Im Leben würden diese Verträge als gleichartige behandelt. Es werde deshalb als eine Wohlthat empfunden werden, wenn der Gesetzgeber durch eine einfache klare Regel Streitigkeiten und Zweifel von vornherein abschneide. Auf die Thätigkeit der Parteien dürfe man nicht rechnen, eben weil im Leben die verschiedenen Arten von Verträgen nicht auseinandergehalten würden. In mancher Hinsicht würden die sich ergebenden Schwierigkeiten im Wege der Vereinbarung auch schwer zu überwinden sein. Es erscheine deshalb richtiger, mit dem Antrage durchzuschneiden und eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen. Wolle man aber auf den Antrag eingehen, so werde es sich empfehlen, die Beschränkung der Vorschrift auf Verträge von unbestimmter Dauer fallen zu lassen, da sonst wiederum Zweifel entstehen könnten, ob ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen sei. Schaden könne durch die allgemeine Fassung des Satzes nicht entstehen.

Dem entsprechend nahm die Komm. den Art. 103a unter Streichung der Worte „auf unbestimmte Zeit“ an.

439. (E. 9013 bis 9028.)

I. Zu Art. 104 lagen die Anträge vor:

1. den Art. 104 durch die nachstehenden Art. 104, 104a zu ersetzen:

Art. 104. Wird eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermietete oder verpachtete Sache nach diesem Zeitpunkt veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so stehen dem Miether oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte zu. Die sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden weitergehenden Rechte des Miethers oder Pächters bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Art. 103a.¹⁾

(Der Vermietter oder Verpächter hat kein beachtliches Interesse daran, daß der Erwerber berechtigt ist, die Erfüllung des Mieth- oder Pachtvertrags zu verweigern.)

Art. 104a. Hat ein aus einem Schuldverhältniß entstehender Anspruch nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so bleibt er nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Dritten gegenüber wirksam.

Art. 104.
Einfluß e.
Veräuß. auf
bestehende
Mieth- oder
Pacht-
verhältnisse.

¹⁾ Der Art. 103a lautet nach der Vorl. Zuf.:

Für ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenes Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß gelten, wenn es nicht für den ersten Termin nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gekündigt wird, für welchen die Kündigung (nach den bisherigen Gesetzen) zulässig ist, von diesem Termin an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.